

## **Satzung zur 9. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen**

### **Artikel 1**

#### **Neunte Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen**

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen vom 02.04.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2025 wird wie folgt geändert:

**In der Weiterbildungsordnung der ÄKN werden folgende Änderungen in den Weiterbildungsinhalten der Abschnitte B und C vorgenommen:**

**1.**

Im Abschnitt B Nr. 34. Gebiet Urologie werden im Kompetenzblock „16. Medikamentöse Tumorthherapie und Supportivtherapie“ in der Spalte „Richtzahl“ in der Zeile mit dem Wort „-zytostatisch“ die Zahl „50“, in der Zeile mit dem Wort „-zielgerichtet“ die Zahl „20“ und in der Zeile mit dem Wort „-immunmodulatorisch“ die Zahl „30“ gestrichen.

**2.**

Im Abschnitt C Nr. 16. Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin werden unter dem Weiterbildungsabschnitt „B. Gemeinsame Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin“ im Kompetenzblock „1. Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin“ nach der Handlungskompetenz „Leitung und Koordination der interdisziplinären und interprofessionellen Behandlung in der Intensivmedizin“ neu die beiden Handlungskompetenzen „Behandlung intensivmedizinischer Krankheitsbilder in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten“ sowie „Perioperative Intensivbehandlung in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten“ eingefügt und diese beiden gleichlautenden Kompetenzen unter dem Weiterbildungsabschnitt „C. Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Anästhesiologie“ im Kompetenzblock „Anästhesiologische Inhalte für die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin“ gestrichen.

**3.**

Im Abschnitt C, bisher Nr. 30., neu Nr. 25. Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin erfolgt im Kompetenzblock „1. Organisatorische, einsatztaktische Grundlagen“ in der Spalte Kognitive und Methodenkompetenz in der zweiten Kompetenz nach dem Wort „Rettungsdienstes“ der Einschub der Worte „einschließlich Telenotfallmedizin“.

Weiterhin wird im Kompetenzblock „4. Diagnostische Maßnahmen“ am Ende in der Spalte Handlungskompetenz neu die Kompetenz „Notfallsonographie“ aufgenommen.

Zusätzlich wird im Kompetenzblock „5. Therapeutische Maßnahmen“ die Richtzahl „5“ der zugehörigen Handlungskompetenz „Indikationsstellung und Durchführung von Repositionen bei Frakturen und Luxationen“ gestrichen.

Am Ende dieses 5. Kompetenzblocks wird in der Spalte Kognitive und Methodenkompetenz eine weitere Kompetenz mit den Worten „Präklinische palliative Versorgung und Entscheidungen am Lebensende“ eingefügt.

**4.**

Im Abschnitt C, bisher Nr. 37., neu Nr. 31. Zusatz-Weiterbildung Proktologie wird nach dem Kompetenzblock „5. Analfisteln“ ein neuer Kompetenzblock „6. Analabszess, Sinus pilonidalis, Akne inversa“ in die Spalten:

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
---	--	-----------

wie folgt eingefügt:

6. Analabszess, Sinus pilonidalis, Akne inversa		
Differentialdiagnose und Therapieoptionen		
	Mitwirkung bei operativer Therapie eines Analabszesses, Sinus pilonidalis und der Akne inversa	25

Die Nummerierung der nachfolgenden Kompetenzblöcke, bisher 6. - 8., werden 7. - 9..

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Begründung:**

Die geplanten Änderungen sind verhältnismäßig i.S.d. § 25a HKG, denn sie sind nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig i.S.d. Artikel 7 der Richtlinie [EU] 2018/958.

Nicht diskriminierend sind die Regelungen, denn sie benachteiligen weder direkt noch indirekt Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Art. 5. der Richtlinie [EU] 2018/958), da die geplanten Vorgaben für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen gelten.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen ist durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Auch diese Regelungen, dienen dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist.

Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie [EU] 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn 89 mwN). Die Weiterbildung zum Facharzt ist geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patienten vom weitergebildeten Facharzt nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn 112). Vielmehr ist der weitergebildete Facharzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn 112). Anders gewendet: Die Weiterbildung kommt einer sicherzustellenden qualitativ hochwertigen Versorgung zugute. Die Regelungen sind auch im Einzelnen verhältnismäßig, wie nachfolgende Ausführungen zeigen:

#### zu1

Die Streichung der einzelnen Richtzahlen im Bereich der Medikamentösen Tumorthapie ist angezeigt, weil die Richtzahlen zur Erreichung des Ziels der Weiterbildung, die Qualität der ärztlichen Berufsausübung zu sichern, nicht mehr erforderlich sind. Ist erscheint als ausreichend und sachgerecht, wenn der Kompetenzerwerb von der zur Weiterbildung ermächtigten Person bestätigt wird Diese Streichung folgt in der Konsequenz der bereits in im Rahmen der letzten Änderung der Weiterbildungsordnung erfolgten Streichung dieser Richtzahlen dieses Kompetenzblocks in den anderen Bezeichnungen mit diesem Kompetenzblock. . Die Dokumentation des Kompetenzerwerbs wird überdies erleichtert.

#### zu2

Die Handlungskompetenzen „Behandlung intensivmedizinischer Krankheitsbilder in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten“ sowie „Perioperative Intensivbehandlung in Zusammenarbeit mit den das Grundleiden behandelnden Ärzten“ sind aus Qualitätssicherungsgründen in den Weiterbildungsabschnitt „B. Gemeinsame Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin“ in den Kompetenzblock „1. Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin“ einzufügen. Der neue Regelungsort erweitert den Adressatenkreis und soll sicherstellen, dass alle beteiligten Ärzte – unabhängig von der Facharztbezeichnung – über die gleichen Kompetenzen verfügen. Deshalb ist eine Regelung als übergreifende Kompetenz notwendig, die über das Gebiet Anästhesiologie hinausreicht; die Kompetenz ist mit vertretbarem Aufwand erwerbbar. Ein anderes Mittel zum Erreichen dieses Ziels ist nicht ersichtlich. Zur qualifizierten, von allen Facharzt Disziplinen interdisziplinären Patientenversorgung ist die übergreifende Kompetenz notwendig und dementsprechend verhältnismäßig.

#### zu3

Die ausdrückliche Aufnahme der Kompetenzen „Telenotfallmedizin“ sowie der „Notfallsonographie“ trägt der medizinischen Entwicklung und den neu geschaffenen Strukturen Rechnung. Die ausdrückliche Aufnahme ist erforderlich für das Ziel der Weiterbildung, die Qualität der Facharztweiterbildung zu sichern.

Die Streichung der Richtzahl 5 dient der Endbürokratisierung. Das Ziel der Weiterbildung, eine qualitativ hochstehende Berufsausübung zu sichern, kann auch ohne diese Richtzahl erreicht werden, die Richtzahl ist damit nicht erforderlich.

Die Aufnahme der Kompetenz „Präklinische palliative Versorgung und Entscheidungen am Lebensende“ entspricht der Versorgungsrealität.

zu 4.

Der zusätzliche Kompetenzblock vervollständigt die Kompetenzen des Bereichs Proktologie entsprechend der Definition und der medizinischen Versorgungsrealität und wird nach Ansicht des Ausschusses für Ärztliche Weiterbildung definitionsgemäß als Bestandteil des Bereichs Proktologie und damit als notwendiger Bestandteil der Weiterbildung angesehen. Die Regelung ist für den Kompetenzerwerb im Bereich Proktologie unabdingbar. Die Eingriffstiefe wird hiermit verschärft, die Vertiefung ist jedoch durch die notwendige Sicherung der Qualität ärztlicher Versorgung und zur Patientensicherheit zumutbar und notwendig. Andere Mittel sind nicht geeignet.

Die vorstehende Satzung zur 9. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im elektronischen Mitteilungsblatt der Ärztekammer Niedersachsen unter der Adresse [www.aekn.de](http://www.aekn.de) verkündet.

Hannover, 29.11.2025

Dr. med. Martina Wenker

Siegel

Präsidentin